

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 19. November 2019

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.04.2020

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-125/20

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1573

Geltungsdauer

vom: **14. April 2020**

bis: **2. Januar 2025**

Antragsteller:

Hilti Entwicklungsgesellschaft mbH

Hiltistraße 6

86916 Kaufering

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildender Baustoff

"Hilti CP 64 H"

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-1573 vom 19. November 2019.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Absatz 2.1.1 der Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird mit Bezugnahme auf die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegte Rezeptur ergänzt.

Die Fußnote 3 erhält dabei den untenstehenden geänderten Wortlaut:

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Der dämmschichtbildende Baustoff "Hilti CP 64H" muss ein in Plattenform hergestellter Baustoff sein, der im Brandfall unter Einwirkung hoher Temperaturen aufschäumt und der im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen muss.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegten Zusammensetzungen³ sind einzuhalten.

Der Baustoff darf einseitig mit PE-PA-Folie kaschiert werden.

Beliebige Zuschnitte (z. B. Streifen) und Stanzteile (Pads) sind zulässig.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt
Dr.-Ing. Dierke

³ Hinterlegung vom 24.03.2020; Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten für den dämmschichtbildenden Baustoff muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.